

## 1. Definitionen und Auslegung

- 1.1 **"Verbundenes Unternehmen"** bezeichnet jedes Unternehmen oder sonstiges Wirtschaftssubjekt, das eine der vertragschließenden Parteien unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder von dieser unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder mit einer der vertragschließenden Parteien unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle steht.
- 1.2 **"Verbrauchsartikel"** bezeichnet alle Waren, die für eine Verwendung, einen Verbrauch oder die Entsorgung ohne erneute Verwendung bestimmt sind, einschließlich (ohne hierauf Beschränkung zu sein) Reagenzien, Chemikalien, Verbindungen, Versiegelungen, Platten, Folien und Behälter.
- 1.3 **"Vertrag"** bezeichnet diese von den Parteien vereinbarten Bedingungen zusammen mit einem eventuellen Angebot, die auf den Kauf der Waren und Dienstleistungen durch den Kunden und die Lieferung der Waren und Dienstleistungen durch LGC Anwendung finden. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags durch LGC zustande. Die Annahme erfolgt entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Versenden der Waren bzw. den Beginn der Erbringung der Dienstleistungen an den Kunden.
- 1.4 **"Kunde"** bezeichnet die Gesellschaft, Organisation oder natürliche Person, die Waren oder Dienstleistungen nach einem Vertrag bezieht.
- 1.5 **"Kundenmaterial"** bezeichnet Produkte, Proben, Ausrüstung, Laborbefunde, Materialien oder Informationen, die LGC vom Kunden im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.6 **"Dokumentation"** bezeichnet Garantieunterlagen, Handbücher oder Bedienungsanleitungen in schriftlicher oder elektronischer Form, die zusammen mit den Waren oder Dienstleistungen geliefert werden.
- 1.7 **"Waren"** bezeichnet Instrumente und Verbrauchsartikel sowie sonstige Gegenstände, Proben, Laborprodukte, Laborbedarf, biologisches Material, Protokolle und Software, Analysedaten und Ergebnisse, die LGC nach dem Vertrag an den Kunden übergeben muss.
- 1.8 **"Instrument"** bezeichnet die von LGC oder einem mit LGC verbundenen Unternehmen vertriebenen wissenschaftlichen Geräte, einschließlich (ohne hierauf beschränkt zu sein) Detektoren, Spender, Cycler, Versiegler sowie sonstige Geräte, unabhängig davon, ob diese als Ganzes oder in Modulen verkauft werden.
- 1.9 **"Geistige Eigentumsrechte"** bezeichnet sämtliche Urheberrechte, Patente sowie Rechte an Marken, Entwürfen, konzeptionellen Lösungen, Analysen, Verfahren, Techniken und Anwendungen, Methodologien, Erfindungen, Software, Datenbanken, Know-how, vertraulichen Informationen und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte (unabhängig davon, ob es sich um eingetragene Rechte handelt oder nicht).
- 1.10 **"LGC"** bezeichnet die LGC Biosearch GmbH bzw. das mit LGC verbundene Unternehmen, das den Auftrag angenommen und einen Vertrag mit dem Kunden geschlossen hat.
- 1.11 **"Auftrag"** bezeichnet eine schriftliche oder in elektronischer Form übermittelte Bestellung des Kunden über Waren oder Dienstleistungen nach dem Vertrag.
- 1.12 **"Personal"** bezeichnet sämtliche leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer einer Partei.
- 1.13 **"Preis"** bezeichnet den Preis der Waren und Dienstleistungen, der entweder in einem Angebot aufgeführt ist oder von den Parteien anderweitig schriftlich vereinbart wurde.
- 1.14 **"Angebot"** bezeichnet jede schriftliche Schätzung, jedes schriftliche Angebot und jeden schriftlichen Vorschlag von LGC, dem bzw. der die Parteien zustimmen.
- 1.15 **"Bericht"** bezeichnet den Bericht, den LGC dem Kunden bei Abschluss der Dienstleistungen gegebenenfalls überreichen muss.
- 1.16 **"Dienstleistungen"** bezeichnet die von LGC gegenüber dem Kunden zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich (ohne hierauf Beschränkung zu sein) genomische Dienstleistungen (einschließlich - ohne hierauf Beschränkung zu sein - Extraktionen, Next Generation Sequenzierung, Sanger-Sequenzierung, Genotypisierung, Klonierung, Bioinformatik), Pharmakogenetische Leistungen, Datenanalysen, Auswertung von Ergebnissen, Erstellung von Berichten, Zertifizierung von Waren, technischer Support von Geräten, Schulungen und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.
- 1.17 **"Bedingungen"** bezeichnet diese "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Genomics-Produkten und Dienstleistungen."
- 1.18 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen LGC und dem Kunden im Hinblick auf die von LGC nach dem Vertrag gelieferten Waren und Dienstleistungen dar und ersetzt sämtliche früheren Vereinbarungen, Zusagen, Versicherungen oder Zusicherungen. Ohne das Vorstehende einzuschränken, widerspricht LGC hiermit der Geltung jeglicher zusätzlicher Bedingungen, einschließlich (ohne hierauf Beschränkung zu sein) vorgedruckter oder sonstiger in einem Auftrag aufgeführter Bedingungen, mit Ausnahme der in einem Vertrag aufgeführten Bedingungen. Solche zusätzlichen Bedingungen sind für LGC nicht verbindlich und werden nicht Bestandteil dieses Vertrags.

## 2. Aufträge und Angebote

- 2.1 Der Auftrag stellt ein Angebot des Kunden zum Bezug von Waren und/oder Dienstleistungen nach den Bestimmungen dieses Vertrags dar.
- 2.2 Angebote sind für neunzig (90) Tage ab dem Ausstellungsdatum gültig, sofern nicht LGC und der Kunde schriftlich etwas anderes vereinbaren. Aufträge müssen in Form und Format den berechtigten Anforderungen von LGC entsprechen und der Kunde muss LGC die Informationen übermitteln, die LGC berechnungsgemäß benötigt, einschließlich (ohne hierauf beschränkt zu sein) die zutreffende Lieferadresse, Rechnungsadresse, USt-IdNr. und Informationen über LGC zur Verfügung gestelltes Kunden-Material. Für den Fall, dass der Kunde LGC bei Auftragserteilung unvollständige oder unzutreffende Informationen erteilt und es dadurch zu Problemen kommt, behält sich LGC das Recht vor, dem Kunden die dadurch verursachten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.3 LGC behält sich das Recht vor, nach freiem Ermessen Aufträge abzulehnen. Dies gilt unter anderem (i) für Aufträge für Staaten oder Personen, bei denen die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen gegen Gesetze oder Vorschriften der EU, der UN, der USA oder des Sitzstaates des Verkaufsbüros von LGC oder des Kunden verstoßen würde, oder (ii) für Aufträge über ein maßgefertigtes Produkt, sofern LGC das Produkt im Hinblick auf die Konzeption, Herstellung oder Handhabung für nicht geeignet oder wirtschaftlich unzumutbar hält.

## 3. Lieferung und Schäden

- 3.1 Von LGC in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen stellen unverbindliche Schätzungen dar und können nicht durch Mitteilung des Kunden zu einem wesentlichen Vertragsfordernis gemacht werden. In keinem Fall haftet LGC für einen Verzug bei der Lieferung von Waren, wenn dieser auf höhere Gewalt oder fehlende Anweisungen des Kunden, die für die Lieferung der Waren wichtig sind, zurückzuführen ist. LGC ist zur Vornahme von Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt und der Kunde verpflichtet sich hiermit zur Annahme solcher Teillieferungen und Teilleistungen.
- 3.2 Sofern nicht LGC ausdrücklich schriftlich einem anderweitigen Vorgehen zustimmt, müssen Waren, die bei ihrer Lieferung an den Kunden am CPT-Ort gemäß Art. 7.1 beschädigt, mangelhaft oder falsch sind, innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dieser Lieferung der Waren gegenüber LGC gemeldet werden. LGC kann nach freiem Ermessen die betroffenen Waren ersetzen oder dem Kunden den Preis der betroffenen Waren erstatten. Sämtliche als Ersatz gelieferten Waren werden innerhalb angemessener Frist versendet. Nach Ablauf der Frist von fünf (5) Werktagen gelten die Waren als genehmigt und der Kunde verzichtet hiermit auf jedes Widerrufsrecht. Vorstehende Regelung beeinträchtigt jedoch nicht die

Gewährleistungsrechte des Kunden. Alle Waren müssen gemäß den Anweisungen von LGC gelagert werden und LGC ist nur dann zur Ersatzlieferung oder Erstattungszahlung verpflichtet, wenn der Kunde die Anweisungen von LGC stets befolgt hat.

- 3.3 Im Falle der Nichtlieferung durch LGC ist die Haftung von LGC auf den Ersatz der Kosten und Auslagen begrenzt, die dem Kunden für die Beschaffung von Ersatzwaren ähnlicher Beschaffenheit und Qualität auf dem günstigsten zur Verfügung stehenden Markt entstehen, abzüglich des Preises der Waren. LGC haftet nicht, wenn die Lieferung aufgrund von höherer Gewalt nicht erfolgen kann oder weil der Kunde LGC keine ausreichenden Lieferanweisungen erteilt hat oder sonstige für die Belieferung mit den Waren erforderlichen Anweisungen nicht erteilt hat.

## 4. Gewährleistung und Freistellung

- 4.1 LGC gewährleistet hiermit, dass zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bzw. der Ausführung der Dienstleistungen alle Waren und Dienstleistungen zutreffend identifiziert wurden und sie nach bestem Wissen von LGC in keiner Weise verändert, manipuliert oder ersetzt wurden oder Gegenstand von Hinzufügungen waren.
- 4.2 Sofern nicht die Dokumentation ausdrücklich eine abweichende schriftliche Gewährleistungsregelung enthält oder eine abweichende schriftliche Gewährleistungsregelung ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wird, gewährleistet LGC darüber hinaus, dass: (a) neue Instrumente bei normaler, ordnungsgemäßer und bestimmungsgemäßer Nutzung durch ordnungsgemäß ausgebildetes Personal im Wesentlichen gemäß den von LGC in der Dokumentation aufgeführten Spezifikationen funktionieren und frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, wobei die Gewährleistungsfrist insoweit ein (1) Jahr ab dem Zeitpunkt des Einbaus oder fünfzehn (15) Monate ab dem Zeitpunkt des Versands vom LGC-Werk beträgt, je nachdem welcher Zeitraum zuerst endet; (b) alle Verbrauchsartikel bis zu ihrem Verfallsdatum den von LGC in der Dokumentation aufgeführten Spezifikationen entsprechen; und (c) Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkunde ausgeführt werden.
- 4.3 Sollten Waren den in vorstehenden Art. 4.1 oder 4.2 aufgeführten Gewährleistungen nicht entsprechen, muss der Kunde LGC hierüber sobald wie nach Entdecken des Gewährleistungsfalles praktisch möglich innerhalb der jeweils geltenden Gewährleistungsfrist schriftlich informieren. Der Kunde muss die für die Rückgabe der Waren von LGC erteilten Anweisungen befolgen, und, wenn er dazu aufgefordert wird, eine RMA-Nummer („Return Material Authorization“) von LGC für die Rücksendung der betroffenen Waren an LGC anfordern. Bei rechtzeitig erfolgten, gültigen Gewährleistungsansprüchen wird LGC nach eigenem Ermessen die mangelhaften Waren entweder reparieren oder ersetzen oder dem Kunden den für die an LGC zurückgesendeten mangelhaften Waren gezahlten Preis gutschreiben. Reparierte oder ersetzte Waren unterliegen den Bestimmungen des Vertrags. Bei rechtzeitig erfolgten, gültigen Ansprüchen im Hinblick auf Dienstleistungen wird LGC nach eigenem Ermessen die betroffenen Dienstleistungen entweder erneut erbringen oder dem Kunden den für die betroffenen Dienstleistungen gezahlten Preis erstatten. **VORBEHALTLICH ART. 4.6 STELLT VORSTEHENDE BESTIMMUNG EINE ABSCHLIESSENDE REGELUNG IN HINBLICK AUF DIE GESAMTEN HAFTUNG VON LGC (SOWIE DER MIT LGC VERBUNDENEN UNTERNEHMEN) WEGEN DER VERLETZUNG EINER GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT NACH DIESEM VERTRAG DAR.**
- 4.4 Kstellend sei darauf hingewiesen, dass die in Art. 4.1 und 4.2 aufgeführten Gewährleistungsrechte nicht solche Mängel und Schäden umfassen, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:
  - a) Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit, unsachgemäßer Gebrauch der Waren, einschließlich (ohne hierauf beschränkt zu sein) des Gebrauchs entgegen der Dokumentation oder dem Vertrag, unsachgemäßer oder unangemessener Umgang mit den Waren oder unsachgemäße oder unangemessene Lagerung und Instandhaltung der Waren;
  - b) Fertigung der Waren nach vom Kunden vorgegebenen Spezifikationen;
  - c) Produkte von Dritten, die über LGC gekauft werden (wie z.B. Computer und Laptops von Dritten, die eigenen Bestimmungen der Dritthersteller unterliegen können);
  - d) Veränderungen, Wartung oder Reparatur von Instrumenten, die nicht von LGC oder einer von LGC genehmigten Person durchgeführt werden;
  - e) Installation von Soft- oder Hardware oder Verwendung der Waren in Kombination mit Software oder Produkten, die von LGC nicht geliefert oder genehmigt wurden;
  - f) externe Ursachen, einschließlich (ohne hierauf beschränkt zu sein) Überspannungen, falsche Netzspannungen, falsche Wasserversorgung oder Schäden durch Computerviren oder Hacker;
  - g) Transport oder Verlagerung eines Instruments durch eine von LGC nicht genehmigte Person; oder
  - h) Ereignisse, Umstände oder Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von LGC liegen, einschließlich (ohne hierauf beschränkt zu sein) Naturereignisse, staatliches Handeln, Krieg oder nationaler Notstand, Terrorismus, Aufstände, innere Unruhen, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Tornados, Erdbeben, Orkane oder Blitzschlag.
- 4.5 **SOWEIT NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESEM ART. 4 ANDERWEITIG VORGESEHEN UND AUSSER IM FALLE VON ARLISTIG VERSCHWIEGENEN MÄNGELN WERDEN ALLE WAREN, DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN NACH DEM VERTRAG GELIEFERTEN GEGENSTÄNDE OHNE MÄNGELGEMÄß (AS IS) GELIEFERT. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNG EINZUSCHRÄNKEN, WIRD HIERMIT - SOWEIT NACH ANWENDBAREM RECHT ZULÄSSIG - JEGLICHE WEITERE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG IM HINBLICK AUF DIE WAREN, DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGE NACH DEM VERTRAG GELIEFERTEN GEGENSTÄNDE AUSGESCHLOSSEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SICH DIESE AUS DEM GESETZ, GEWONNHEITSRECHT ODER HANDELSBRÄUCHEN ERGIBT.**
- 4.6 Dieser Vertrag berührt nicht die Haftung von LGC für: (i) Tod oder Körperverletzung, (ii) vorsätzlich oder grob fahrlässig von LGC oder den Mitarbeitern, Vertretern oder Subunternehmern von LGC verursachte Schäden; (iii) Betrug oder arglistige Täuschung; (iv) fehlerhafte Produkte im Sinne des deutschen Produkthaftungsgesetzes; oder (v) Schäden, die durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages von wesentlicher Bedeutung sind und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) entstehen.
- 4.7 Die Haftung von LGC für alle nicht auf Art. 4.6 erfassten Schäden ist ausgeschlossen. Vorbehaltlich Art. 4.6 und unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, deliktische oder sonstige Haftung handelt, haftet LGC gegenüber dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag insbesondere nicht für: (i) entgangenen Gewinn; (ii) Umsatzverluste oder Verlust von Geschäften; (iii) Auftrags- oder Vertragsausfall; (iv) entgangene erwartete Einsparungen; (v) Nutzungsausfall oder Beschädigung von Software, Daten oder Informationen; (vi) Goodwill-Verluste oder -schäden sowie (vii) indirekte Schäden oder Folgeschäden.
- 4.8 Sofern nicht durch einen Verstoß gegen den Vertrag oder eine gesetzliche Bestimmung durch LGC verursacht, muss der Kunde: (a) LGC und das Personal von LGC vollumfänglich freistellen und entschädigen im Hinblick auf sämtliche Verluste, Schäden oder Verletzungen (einschließlich solcher, die zum Tode führen) von Sachen oder Personen, die (i) LGC oder dem Personal von LGC, (ii) dem Kunden oder dem Personal des Kunden oder (iii) einem Dritten entstehen, sofern der Verlust, der Schaden oder die Verletzung aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung von Kundenmaterial durch LGC oder der Nichteinhaltung des Vertrags oder des anwendbaren Rechts durch den Kunden entstehen; und (b) LGC vollumfänglich freistellen und entschädigen im Hinblick auf alle Schäden,

Kosten und Auslagen (einschließlich der gesetzlichen Anwaltsgebühren) und Verluste, die LGC dadurch entstehen, dass ein Dritter einen Anspruch gegen LGC geltend macht im Zusammenhang mit dem durch die Nutzung der Waren oder Dienstleistungen durch den Kunden oder einen Dritten einschließlich der Nutzung von Waren unter Verstoß gegen den Vertrag (einschließlich – ohne hierauf beschränkt zu sein – jeder Nutzung, die die Vorgaben aus Art. 11 nicht einhält), einen Bericht oder sonstige Angaben und Empfehlungen von LGC) herbeigeführten Tod, herbeigeführte Verletzung, herbeigeführten Schaden oder Verlust.

## 5. Gesundheitsschutz und Sicherheit

- 5.1 Der Kunde muss sicherstellen, dass das gesamte Kundenpersonal während seiner Anwesenheit auf dem Gelände von LGC stets alle von LGC geforderten Maßnahmen, Verfahren und Protokolle im Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz einhält und alle weiteren Anweisungen von LGC im Bereich der Arbeitssicherheit befolgt. LGC behält sich das Recht vor, Kundenpersonal nach freiem Ermessen den Zugang zum Gelände von LGC zu verweigern oder Kundenpersonal vom Gelände von LGC zu entfernen.
- 5.2 Sofern die Anwesenheit von Personal von LGC auf dem Gelände des Kunden erforderlich ist, muss der Kunde die Sicherheit der Örtlichkeiten sicherstellen und LGC im Voraus über jegliche auf dem Gelände des Kunden geltenden Maßnahmen, Verfahren und Protokolle im Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz informieren.

## 6. Kundenmaterial

- 6.1 Der Kunde muss LGC unverzüglich sämtliches Kundenmaterial liefern, das LGC zur Ausführung eines Auftrags benötigt und muss sicherstellen, dass das Kundenmaterial getestet und geprüft wurde, sich in gutem Zustand befindet und geeignet für die Verwendung durch LGC zur Ausführung des Auftrags ist. Der Kunde muss auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko für die Lieferung des Kundenmaterials an LGC sorgen und sicherstellen, dass alle gefährlichen Stoffe eindeutig gekennzeichnet sind und LGC vor der Lieferung an LGC oder der Abholung durch LGC schriftlich über die Art der Gefahr informiert wird. Der Kunde erkennt hiermit an, dass sein Versäumnis, das Kundenmaterial unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen verzögern kann.
- 6.2 Vorbehaltlich Art. 6.3 verwendet LGC Kundenmaterial ausschließlich für die Lieferung der Waren und Dienstleistungen oder wie vom Kunden anderweitig genehmigt.
- 6.3 Gegebenenfalls kann der Kunde LGC anweisen, Kundenmaterial (oder den verbleibenden Teil davon) nach Abschluss der Lieferung der Waren und Dienstleistungen auf Kosten des Kunden zu lagern, zu zerstören oder an den Kunden zurückzuschicken. Erhält LGC nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Abschluss der Lieferung der Waren und Dienstleistungen eine solche Anweisung, kann LGC nach eigenem Ermessen das betreffende Kundenmaterial lagern, zerstören oder zurücksenden und dem Kunden die angemessenen Kosten dafür in Rechnung stellen.
- 6.4 Der Kunde muss sicherstellen, dass er über sämtliche erforderlichen Genehmigungen verfügt, um das Kundenmaterial rechtmäßig an LGC übertragen zu können. Der Kunde wird LGC gegenüber keine Informationen mitteilen oder offenlegen, die Personen identifizieren oder erkennen lassen, deren Privatsphäre vom Kundenmaterial betroffen ist und der Kunde muss sämtliche rechtlichen, regulatorischen und vertraglichen Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre derjenigen einhalten, deren Privatsphäre vom LGC zur Verfügung gestellten Kundenmaterial betroffen ist.

## 7. Eigentums- und Gefahrübergang

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Angebot angegeben oder von LGC schriftlich genehmigt, erfolgt der Verkauf der Waren CPT (*Incoterms*® 2010) Bestimmungsort, wie im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegeben. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit der Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Kunden über. Das Eigentum verbleibt jedoch bei LGC und geht erst auf den Kunden über, wenn LGC die vollständige Bezahlung (in bar oder frei verfügbaren Mitteln) erhalten hat. Transportkosten bis zum Bestimmungsort werden von LGC im Voraus bezahlt und in der Rechnung als zusätzliche gesonderte Position ausgewiesen.
- 7.2 Bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs:
- ist LGC uneingeschränkt befugt, Waren, die vom Kunden noch nicht verwendet wurden, zurückzunehmen, zu verkaufen oder anderweitig damit zu verfahren;
  - kann LGC im vernünftigen Rahmen verlangen, dass der Kunde entweder: (i) die Waren auf Kosten des Kunden an LGC zurückgibt; oder (ii) LGC die Kosten der Bereitstellung der Waren erstattet;
  - (i) muss der Kunde die Waren getrennt von allen übrigen, im Besitz des Kunden befindlichen Waren lagern, so dass die Waren ohne weiteres als Eigentum von LGC erkannt werden können; (ii) darf der Kunde keine auf den Waren befindlichen oder auf die Waren bezogenen Kennzeichen oder Verpackungen entfernen, unleserlich machen oder verdecken; und (iii) muss der Kunde die Waren in zufriedenstellendem Zustand erhalten.

## 8. Preise

- 8.1 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich von LGC angegeben, verstehen sich alle Preise ausschließlich: (a) Steuern (einschließlich Umsatzsteuer); und (b) Lieferung, Beförderungskosten, Verpackung, Lagerkosten, Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, Zollsätzen, Lizenzgebühren oder sonstigen jeweils anfallenden Kosten, die dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. LGC behält sich das Recht vor, den Preis anzupassen, um Änderungen an den Waren und Dienstleistungen Rechnung zu tragen, die sich aufgrund zusätzlicher Informationen des Kunden, auf schriftlichen Wunsch des Kunden oder aufgrund der Änderung eines Angebots ergeben.

## 9. Zahlungen

- 9.1 Soweit nicht anderweitig im Angebot angegeben oder zwischen LGC und dem Kunden vereinbart, erfolgt die Zahlung durch den Kunden in der in der Rechnung angegebenen Währung, ohne Abzüge oder Aufrechnung, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum. LGC hat Anspruch auf Bezahlung sämtlicher an den Kunden nach einem Rahmenauftrag oder anderweitig gelieferten Teillieferungen von Waren und Dienstleistungen.
- 9.2 LGC behält sich das Recht vor, dem Kunden sämtliche Kosten zusätzlich zum nach diesem Vertrag zu zahlenden Preis in Rechnung zu stellen, die LGC angemessenerweise bei der Beitreibung von LGC nach diesem Vertrag vom Kunden zustehenden Zahlungen, mit denen sich der Kunde im Verzug befindet, entstanden sind (einschließlich unter anderem gesetzlicher Anwaltsgebühren oder Gebühren von Inkassounternehmen).
- 9.3 LGC kann, unbeschadet aller übrigen Rechte und Rechtsbehelfe, mit jeder ihm gegen den Kunden zustehenden Forderung gegen Forderungen des Kunden gegen LGC (aus dem Vertrag, anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien oder gesetzlichen Verpflichtungen) aufrechnen.
- 9.4 Sofern der Kunde LGC nach diesem Vertrag geschuldete Beträge bei Fälligkeit nicht zahlt und dadurch in Verzug gerät, kann LGC unbeschadet aller übrigen LGC zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe:
- ohne Haftung gegenüber dem Kunden alle weiteren Lieferungen aussetzen oder den Vertrag gemäß Art. 14 kündigen; und

- die sofortige Bezahlung aller ausgestellten, aber noch nicht fälligen Rechnungen verlangen.

## 10. Geistiges Eigentum

- 10.1 Sofern nicht die Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, gilt folgende Regelung zwischen LGC und dem Kunden:
- Sämtliche geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen und sämtliche geistigen Eigentumsrechte, die aufgrund der Lieferung der Waren und Dienstleistungen entstehen, einschließlich aller Änderungen oder Verbesserungen solcher geistigen Eigentumsrechte, stehen im Eigentum von LGC oder werden an LGC lizenziert;
  - Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung hat der Kunde das alleinige Eigentum an: (i) Kundenmaterial und (ii) allen Ergebnissen und Berichten, die von LGC als direkte Folge der Verwendung von Kundenmaterial erzeugt werden.
- 10.2 Der Kunde erwirbt durch Arbeiten nach diesem Vertrag keine Lizenz- oder sonstigen Rechte an Methoden, Materialien, Ausrüstung und den damit zusammenhängenden geistigen Eigentumsrechten (oder an Änderungen oder Verbesserungen daran), die im Eigentum oder unter der Kontrolle von LGC stehen und für die Herstellung oder Lieferung der Waren und Dienstleistungen genutzt werden.
- 10.3 Ungeachtet der Regelung in Art. 10.1 ist dem Kunden bewusst und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Dienstleistungen ohne Gewährung einer Exklusivität erbracht werden, sofern nicht LGC ausdrücklich schriftlich etwas anderem zugestimmt hat, und LGC behält sich das Recht vor, ähnliche oder identische Dienstleistungen für Dritte zu erbringen.
- 10.4 LGC verpflichtet sich, den Kunden sowie dessen leitende Angestellten, Direktoren, Vertreter und Mitarbeiter zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten von und gegen Ansprüche Dritter, Rechtsstreitigkeiten, Haftung, Verluste, Kosten und Auslagen (einschließlich gesetzlicher Anwaltsgebühren), die gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden oder für den Kunden entstehen, mit der Behauptung, dass vom Kunden bezogene, nicht maßgefertigte Waren unmittelbar ein zum Zeitpunkt des Vertrags bereits erlassenes Patent, Urheberrechte oder Marken eines Dritten verletzen oder Geschäftsgeheimnisse eines Dritten missbrauchen. Der Kunde verpflichtet sich, LGC sowie dessen leitende Angestellten, Direktoren, Vertreter und Mitarbeiter zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten von und gegen Ansprüche Dritter, Rechtsstreitigkeiten, Haftung, Verluste, Kosten und Auslagen (einschließlich gesetzlicher Anwaltsgebühren), die gegenüber LGC geltend gemacht werden oder für LGC entstehen, mit der Behauptung, dass ein Handeln oder Unterlassen des Kunden, einschließlich (ohne hierauf beschränkt zu sein) die Verwendung oder missbräuchliche Verwendung der Waren oder Dienstleistungen oder von Kundenmaterial: (a) zu Personen- oder Sachschäden geführt hat; (b) gegen anwendbares Recht, einschließlich unter anderem Vorschriften im Bereich Export, Sicherheit und Gesundheitsschutz, verstoßen hat; oder (c) - vorbehaltlich der vorstehend aufgeführten Verpflichtung von LGC - geistige Eigentumsrechte eines Dritten verletzt hat.

## 11. Nutzungsbeschränkungen

- 11.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig von LGC angegeben, erkennt der Kunde an und ist sich bewusst, dass die Waren als „nur zu Forschungszwecken zu verwenden“ gekennzeichnet sind und die Dienstleistungen nur zu internen Forschungszwecken des Kunden erbracht werden. Der Kunde darf Waren oder Dienstleistungen nicht für klinische oder diagnostische Verfahren verwenden.
- 11.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig von LGC angegeben, werden dem Kunden weder ausdrücklich, noch stillschweigend, noch kraft Rechtsscheins Lizenzrechte oder sonstige Rechte zur Verwendung der Waren oder Dienstleistungen für kommerzielle Anwendungen (einschließlich kommerzieller Dienstleistungen) gewährt. Gesonderte Lizenzen können möglicherweise für kommerzielle Anwendungen erworben werden.
- 11.3 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die von LGC gelieferten Waren und Dienstleistungen im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften verwendet werden und muss für sämtliche für den bestimmten Verwendungszweck des Kunden erforderlichen Genehmigungen und geistigen Eigentumsrechte sorgen.
- 11.4 Der Kunde darf den Namen von LGC nicht in einer Weise benutzen, die eine Genehmigung des Kundenmaterials oder von Prozessen, Informationen, Empfehlungen, Produkten oder Dienstleistungen, die vom Kunden vertrieben, vermarktet oder verkauft werden, durch LGC oder eine andere Stellungnahme durch LGC nahelegt.

## 12. Vertraulichkeit

- 12.1 Beide Parteien werden zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die von oder im Auftrag der jeweils anderen Partei mitgeteilten oder offengelegten (mündlichen oder schriftlichen) vertraulichen Informationen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Annahme der entsprechenden Waren oder Dienstleistungen geheim zu halten. Dieser Artikel gilt nicht für Informationen, die (ohne Verstoß der empfangenden Partei gegen die Verpflichtungen aus diesem Artikel) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits veröffentlicht wurden (oder später werden) oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind (oder später werden), die sich zum Zeitpunkt der Offenlegung (außer aufgrund einer Verpflichtung gegenüber der offengelegenden Partei) bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden haben, die später rechtmäßig aus anderer Quelle in den Besitz der empfangenden Partei gelangen, die selbständig von der empfangenden Partei entwickelt wurden oder die nach anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden müssen.

## 13. Stornierung

- 13.1 Den Parteien ist bewusst und sie sind sich darüber einig, dass Aufträge nach ihrer Annahme durch LGC nicht mehr storniert oder verschoben werden können. Den Parteien ist zudem bewusst und sie sind sich darüber einig, dass der Vertrag ausschließlich gemäß Art. 14 oder 15 gekündigt werden kann. Eine eventuell dennoch vorgebrachte Stornierung oder ein vorgebrachtes Verschieben eines Auftrags oder eine nicht gemäß Art. 14 oder 15 erfolgende, behauptete Kündigung des Vertrags stellt eine Verletzung des Vertrags dar.

## 14. Vertragsbeendigung

- 14.1 Jede Partei kann den Vertrag bei einer wesentlichen Pflichtverletzung der anderen Partei kündigen, wenn die Pflichtverletzung nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Anzeige der Vertragsverletzung gegenüber der vertragsverletzenden Partei beseitigt wird.
- 14.2 Jede Partei kann den Vertrag zudem ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn: (a) die andere Partei schriftlich bestätigt, dass sie zahlungsunfähig ist; oder (b) ein Zwangsverwalter oder ein anderer Dritter im Hinblick auf Vermögenswerte der anderen Partei ernannt wird oder Vermögenswerte der Partei in Besitz nimmt oder in Besitz zu nehmen versucht. LGC kann den Vertrag zudem, ohne zur Zahlung einer Strafe verpflichtet zu sein, kündigen, wenn LGC feststellt, dass die Erbringung der Dienstleistungen aus Gründen der Durchführbarkeit wahrscheinlich nicht möglich ist.
- 14.3 Die Beendigung des Vertrags lässt die vor der Beendigung entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien unberührt. Die Bestimmungen der Art. 1, Art. 4, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 14.3 und Art. 17 bleiben auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags wirksam. Der Kunde muss den Preis für alle vor Ablauf oder Kündigung des Vertrags

gelieferten Waren oder Dienstleistungen (oder die gelieferten Teile davon) unabhängig vom Grund für die Beendigung des Vertrags bezahlen.

#### 15. Höhere Gewalt

15.1 Keine Partei haftet für eine verspätete oder nicht erfolgte Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag oder einem nach diesen Bedingungen zustande gekommenen Auftrag, wenn die Verspätung oder Nichterfüllung auf Ursachen außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei, wie z.B. Naturereignisse, fehlende Belieferung mit Rohstoffen, Erdbeben, Terrorismus, Krieg, wirtschaftliche Katastrophenfälle, Naturkatastrophen und andere Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien (jeweils ein Fall "**höherer Gewalt**") zurückzuführen ist. Jede Partei muss die jeweils andere Partei unverzüglich über Eintritt oder Beendigung eines Falles höherer Gewalt informieren. Jede Partei wird wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um die Bestimmungen des Vertrags während des Bestehens der höheren Gewalt und sobald wie nach Beseitigung der höheren Gewalt vernünftigerweise möglich einzuhalten, und der Zeitraum für die Erfüllung eines von der Höheren Gewalt betroffenen Auftrags verlängert sich um die Dauer des Anhaltens der höheren Gewalt. Hält die höhere Gewalt allerdings über einen Zeitraum von sechs (6) Monaten an, kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Der Kunde muss jedoch in jedem Fall sämtliche vor dem Kündigungsdatum gelieferten Waren und Dienstleistungen bezahlen.

#### 16. Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften

16.1 Der Kunde und LGC werden sämtliche jeweils anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verhaltenskodizes, wie z.B. anwendbare Vorschriften im Bereich des Datenschutzes, der Ausfuhr-Kontrolle und zur Bekämpfung von Bestechung, einhalten.

16.2 Ohne Einschränkung vorstehender Regelung verpflichtet sich der Kunde wie folgt:

- a) Der Kunde wird keine Handlungen vornehmen, durch die ein rechtswidriger Auftrag oder eine rechtswidrige Zusage oder Zahlung gefördert würde und damit ein Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen, Kodizes oder Sanktionen zur Bestechungsbekämpfung, einschließlich unter anderem des UK Bribery Act 2010 [Antikorruptionsgesetz des Vereinigten Königreichs] und des United States Foreign Corrupt Practices Act [US-Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung] ("**Anti-Korruptions-Vorgaben**"), begründet würde und wird von seinen Mitarbeitern und den mit ihm verbundenen Unternehmen ebenfalls die Einhaltung dieser Verpflichtung einfordern. Darüber hinaus wird er keine Handlungen vornehmen, die dazu führen würden, dass entweder er selbst oder eine andere Partei (einschließlich LGC) gegen Anti-Korruptionsvorgaben verstoßen würde;
- b) Der Kunde wird weder direkt noch indirekt Waren an einen Bestimmungsort, ein Unternehmen oder eine Person exportieren, zurückexportieren, verkaufen oder diesen gegenüber anderweitig darüber verfügen, wenn dies einen Verstoß gegen anwendbares Recht in Deutschland, dem Vereinigten Königreich, der EU, den USA oder dem lokalen Staatsgebiet, in dem der Kunde oder LGC tätig sind, darstellen würde; und
- c) Der Kunde wird, soweit erforderlich, sämtliche erforderlichen Einfuhrgenehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Unterlagen und Genehmigungen einholen und unter anderem jegliche bei Einfuhr der Waren zu zahlenden Zölle und Abgaben zahlen.

#### 17. Allgemeines

17.1 Der Kunde darf den Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung von LGC weder ganz noch teilweise abtreten. LGC kann den Vertrag ganz oder teilweise an ein mit LGC oder den Rechtsnachfolgern von LGC verbundenes Unternehmen abtreten. LGC darf die nach diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen ganz oder teilweise untervergeben.

17.2 Die Rechte und Rechtsbehelfe von LGC nach diesem Vertrag lassen alle übrigen vertraglichen oder anderweitigen Rechte und Rechtsbehelfe von LGC unberührt.

17.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrags nach einer Verfügung oder einem Gesetz für ganz oder teilweise rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, gilt diese Bestimmung bzw. der betroffene Teil der Bestimmung im entsprechenden Umfang nicht als Bestandteil des Vertrags. Die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

17.4 LGC behält sich das Recht vor, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden, die nicht unbillig verzögert oder verweigert werden darf, öffentlich bekanntzumachen, dass LGC den Kunden mit Waren oder Dienstleistungen beliefert.

17.5 Ein Verzicht von LGC auf Rechte wegen eines Verstoßes des Kunden gegen den Vertrag oder der Nichterfüllung einer Bestimmung des Vertrags durch den Kunden stellt keinen Verzicht auf Rechte wegen eines künftigen Verstoßes des Kunden gegen den Vertrag oder der künftigen Nichterfüllung einer Bestimmung des Vertrags durch den Kunden dar und beeinträchtigt nicht die übrigen Bedingungen des Vertrags.

17.6 Die Bedingungen des Vertrags können nur von den Vertragsparteien durchgesetzt werden.

17.7 Der Vertrag und sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten und Ansprüche) aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem Vertragsgegenstand oder dem Zustandekommen des Vertrags unterliegen dem deutschen Recht. Jede Partei erklärt sich unwiderruflich mit der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Berlin zur Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten und Ansprüche) aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem Vertragsgegenstand oder dem Zustandekommen des Vertrags einverstanden.